

S A T Z U N G
über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung
und der örtlichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)

vom 25. November 2008

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 156) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung -KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heidersdorf in seiner Sitzung am 24. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heidersdorf erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch den Abdruck im „Amts- und Informationsblatt Seiffen, Deutschneudorf, Heidersdorf“.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

§ 2
Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie im Rathaus der Gemeinde Heidersdorf, Olbernhauer Str. 3, 09526 Heidersdorf, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 vollzogen.

§ 3
Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- und landesrechtliche Vorschriften nichts anderes

bestimmen, durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Heidersdorf

- gegenüber dem Rathaus, Kreuzung Olbernhauer Straße/Mortelbachstraße
- an der Dorfstraße zwischen Haus Nr. 61 und 64.

(2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(4) Die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.

§ 4

Ortsübliche Bekanntmachung nach dem Baugesetzbuch

Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung nach § 1 dieser Satzung.

§ 5

Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung durchgeführt werden.

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(3) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens einer Woche. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(4) Die Notbekanntmachung ist mit Ihrer Durchführung nach Absatz 1 vollzogen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der örtlichen Bekanntgabe vom 24.11.1993 sowie die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der örtlichen Bekanntgabe vom 29.05.2000 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - e) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - f) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidersdorf, den 25.11.2008



D. Lippmann

D. Lippmann
Bürgermeister